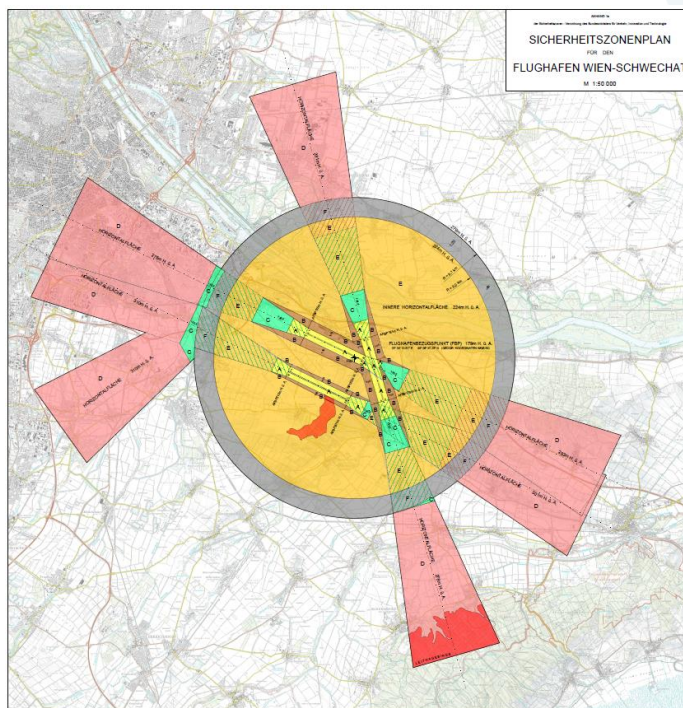
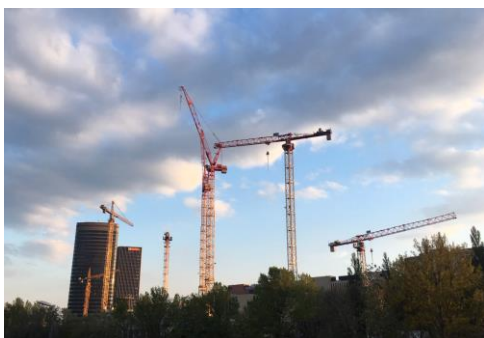


Information zu den Themen Sicherheitszone, Luftfahrthindernisse und Anlagen mit optischen und elektronischen Störwirkungen auf zivile Flugsicherungsanlagen im Hinblick auf die 3. Piste des Flughafens Wien-Schwechat



Was ist eine Sicherheitszone?

Sicherheitszonen dienen dazu, einen bestimmten, definierten Bereich, um einen Flugplatz frei von Objekten, welche eine Gefahr für die Luftfahrt darstellen können, zu halten.

Rechtscharakter

- Öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung (im Hinblick auf Höhe eines Objekt)
- Vermerk im Grundbuch

Gemäß § 86 LFG ist die Sicherheitszone der Bereich eines Flugplatzes und seiner Umgebung, innerhalb dessen ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 Abs. 1 LFG nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden errichtet, abgeändert oder erweitert werden darf (Ausnahmebewilligung gem. § 92 LFG).

Von einem Luftfahrthindernis spricht man dann, wenn das Objekt, welches zur Errichtung gelangen soll, die jeweils darüber verlaufende Fläche der Sicherheitszone durchragt. Liegt man z.B. mit seinem Objekt im Bereich der Sicherheitszone, Fläche „E“, welche in einer Höhe von 224,00 m NN verläuft, so ist man erst dann ein Luftfahrthindernis, wenn man diese Höhe überschreitet.

Diese Flächen der Sicherheitszone verlaufen in jeweils unterschiedlichen Höhen über der Erdoberfläche.
s. dazu auch Folie 5 / Punkt 3

Das bedeutet für Sie: Sollten Sie mit dem höchsten Punkt Ihres Wohnhauses / Ihrer Betriebsanlage unterhalb der Sicherheitszone liegen, ist aus Ihrer Sicht nichts weiter zu veranlassen.

Der Weg zur Sicherheitszone

Die Sicherheitszone wird von der zuständigen Behörde durch Verordnung festgelegt (**Sicherheitszonen-Verordnung**).

Die **Festlegung / Abänderung der Sicherheitszone** erfolgt aber grundsätzlich **bereits** in jenem **Verfahren**, das die Festlegung / Abänderung der Sicherheitszone auslöst (z.B. neue Piste). In diesem Verfahren (Zivilflugplatz-Bewilligung gem. §§ 68 ff LFG) haben die von der neuen oder erweiterten Sicherheitszone betroffenen Grundstückseigentümer Parteistellung. Die Verständigung von dem Vorhaben bzw. von der mündlichen Verhandlung erfolgt aufgrund der großen Anzahl an Beteiligten meist nach den Regeln des Großverfahrens im AVG (Kundmachung mittels Edikt in zwei im Bundesland weit verbreiteten Zeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung) und durch Anschlag an den Amtstafeln der von der Sicherheitszone betroffenen Gemeinden.

Die für die Erlassung der Sicherheitszone zuständige Behörde ist **an die Ergebnisse des vorgelagerten Bewilligungsverfahrens gebunden**. Die Rechte Dritter dürfen nicht weitergehend als im vorgelagerten Bewilligungsverfahren festgelegt, eingeschränkt werden. Weiters darf die Sicherheitszonen-Verordnung nicht vor dem Bescheid über die Zivilflugplatz-Bewilligung erlassen werden (§ 87 LFG).

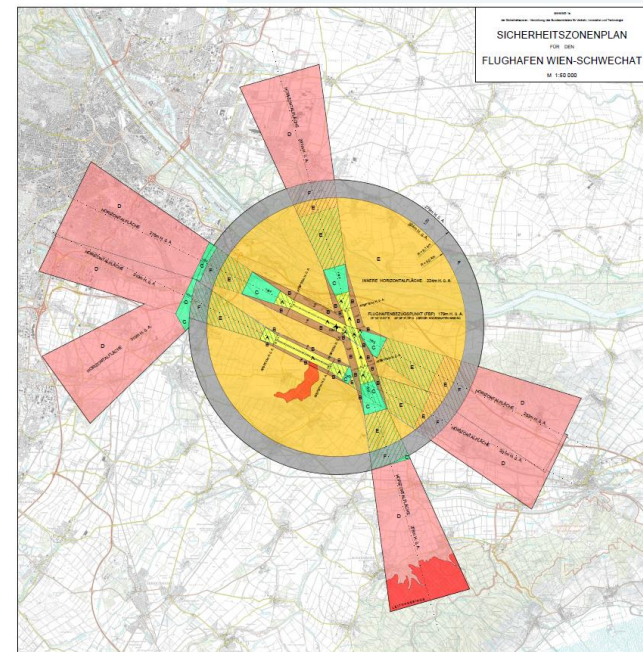
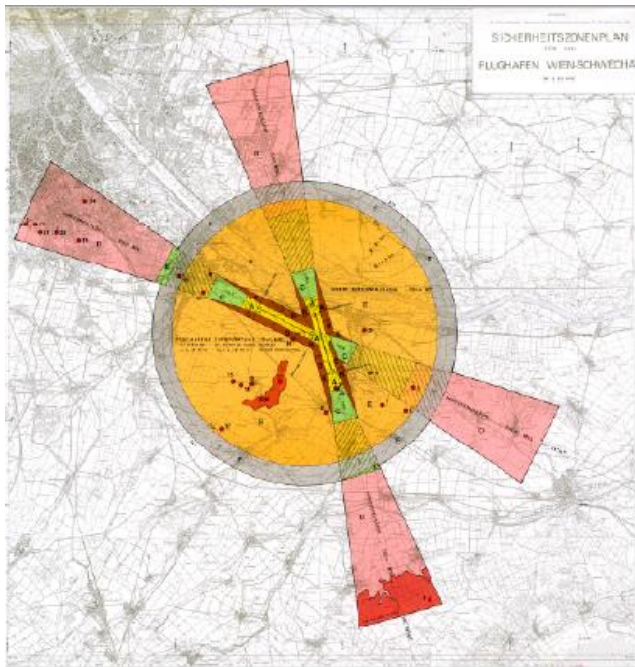
Die **Sicherheitszonen-Verordnung** ist in den Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Sicherheitszone erstreckt, durch Anschlag an der Amtstafel und außerdem in luftfahrtüblicher Weise (Österreichisches Nachrichtenblatt für Luftfahrer) **kundzumachen** (§ 89 LFG).

Die Behörde, welche die Sicherheitszone erlassen hat, hat den Grundbuchgericht bekannt zu geben, welche Grundstücke in der Sicherheitszone liegen. Das **Grundbuchgericht hat die Sicherheitszone von Amts wegen ersichtlich zu machen** (§90 LFG)

Im Fall der 3. Piste wurde seitens der NÖ Landesregierung ein Verfahren nach dem UVP-G durchgeführt, bei welchen auch die Vorschriften des LFG mitzuvollziehen waren. Die Erweiterung der Sicherheitszone war Gegenstand des UVP-Verfahrens. Die Erlassung der Sicherheitszonen-Verordnung erfolgte auf Grundlage des UVP-Verfahrens. Die Kundmachung der Sicherheitszonen-Verordnung und Verständigung der Grundbuchgerichte erfolgte nach den Bestimmungen des LFG.

Sicherheitszone für den Flughafen Wien-Schwechat – Vergleich ALT / NEU

- ALT:**
- erstmals 1976 per Verordnung erlassen
- NEU:**
- 2019 Verlautbarung einer neuen, erweiterten Sicherheitszone (3. Piste)




Vergleicht man die beiden Sicherheitszonenpläne kann man sehen, dass in der neuen Version die vielen kleinen roten Punkte nicht vorhanden sind. Diese Punkte stellen Objekte dar, welche bereits beim Erlassen der Sicherheitszone 1976 ein Luftfahrthindernis darstellten.

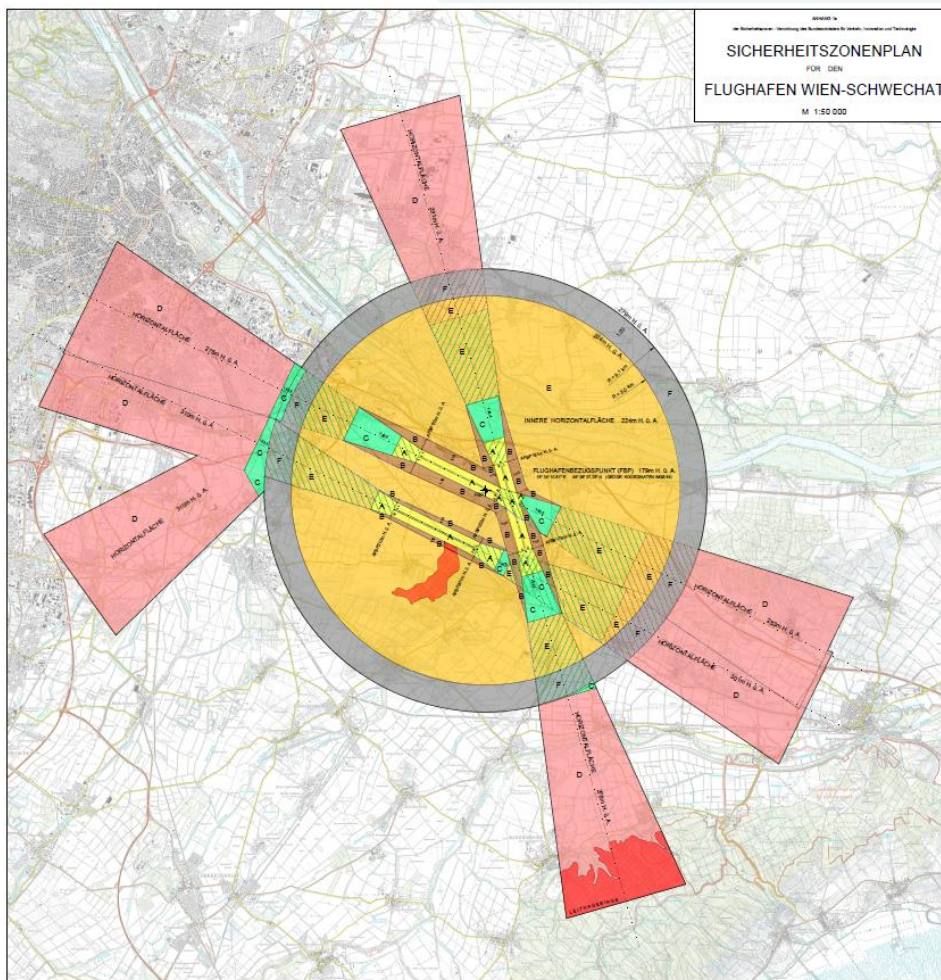
Diese Objekte werden im Moment noch evaluiert und in weiterer Folge in den Sicherheitszonenplan eingetragen. Im Jahr 2020 wird es daher diesbezüglich eine Aktualisierung der Sicherheitszonen-Verordnung geben.

Aufbau Sicherheitszone (SIZO)

- Der Verlauf der jeweiligen Flächen ist in der Sicherheitszonen-Verordnung festgelegt.
- Die äußere Begrenzung der Sicherheitszone ist durch die umrandete schwarze Linie festgelegt. Das bedeutet, dass alle farblich markierten Flächen die Sicherheitszone bilden.
- Die Flächen A-F bilden die untere Begrenzung der Sicherheitszone.

 Dies ist im Anhang 1b zur Sicherheitszonen-Verordnung gut dargestellt.

- Die dunkelroten Bereiche sind Bereiche die bereits durch ihre Beschaffenheit (Geländehöhe) ein Luftfahrthindernis darstellen (Übernahme der Geländedaten aus der SIZO 1976).



Bauten im Bereich von Sicherheitszonen

Wenn ein Objekt im Bereich einer Sicherheitszone errichtet werden soll, so wird dieses von der zuständigen Behörde hinsichtlich folgender Parameter geprüft:

1. **Lage** des Objektes (§§ 85, 86 und 92 LFG)
 - In welchem Bereich der Sicherheitszone liegt das zur Errichtung gelangende Objekt?
 - Wie hoch ist das neue Objekt?
 - Durchragt es die Sicherheitszone? / ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich?

 2. **Elektrische oder optische Störwirkungen** durch das Objekt (§ 94 LFG)
 - Elektrische Störwirkung:
 - Beeinträchtigung des Funksignals von Flugsicherungsanlagen (Abschattung, Verfälschung, Dämpfung)
 - Optische Störwirkung:
 - Blendung und Reflexionen auf z.B. Piloten oder Angestellte der Flugsicherungsstelle (z.B. PV-Anlagen oder Abgasfahnen)
 - Verwechslungsgefahr mit Navigations- bzw. Befeuerungsanlagen
- **Im Hinblick auf § 94 LFG ergeben sich für Sie nur Änderungen in der Zuständigkeit; Belange des § 94 LFG werden auch außerhalb von Sicherheitszone durch die Austro Control GmbH wahrgenommen!**

Weitere Besonderheiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Sicherheitszone im Hinblick auf die 3. Piste

Grundsätzlich gilt:

- Das Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und Kleinluftballonen innerhalb von Sicherheitszonen und unterhalb von Sicherheitszonen ist verboten.
 - » *Anmerkung: Diesbezüglich ist eine Änderung mit der nächsten LFG Novelle geplant*
- Die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie P2, S2, F2, F3, F4 und T2 gemäß dem Pyrotechnikgesetz 2010, BGBI. I Nr. 131/2009, innerhalb von Sicherheitszonen während der Flugplatzbetriebszeiten ist verboten.
Für die Verwendung dieser Feuerwerkskörper unterhalb von Sicherheitszonen während der Flugplatzbetriebszeiten ist § 94 anzuwenden. Der Verwender der Feuerwerkskörper hat beim Flugplatzhalter Auskunft über die jeweils aktuellen Betriebszeiten einzuholen.
 - » *Anmerkung: Diesbezüglich ist eine Änderung mit der nächsten LFG Novelle geplant*
- Die Verwendung von Lasern der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60825-1+A11+A2 „Sicherheit von Laser-Einrichtungen – Teil 1: Klassifizierung von Anlagen, Anforderungen und Benutzer-Richtlinien“ innerhalb von Sicherheitszonen und unterhalb von Sicherheitszonen, sowie in einem Umkreis von 2 500 m um den Flugplatzbezugspunkt, im Sinne des § 88 Abs. 2, ist verboten. Davon ausgenommen sind Laser und Laser-Einrichtungen, die für Instandhaltungstätigkeiten, sowie für die Aufrechterhaltung eines sicheren und geordneten Betriebes von Flugplätzen erforderlich sind.

ABER:

Die vorgenannten drei Bestimmungen sind gem. § 4 Sicherheitszonen-Verordnung bis 31.12.2028 nicht anzuwenden.

Das bedeutet: Diesbezüglich ergeben sich für Sie erst ab Inbetriebnahme der 3. Piste Einschränkungen / Änderungen.

Zusammenfassung

- **Bestehende Gebäude unterhalb der Sicherheitszone**
 - Es ist nichts weiter zu veranlassen!
- **Bestehende Gebäude, welche die Sicherheitszone durchragen**
 - Objekte, welche die Sicherheitszone durchragen, werden momentan von uns evaluiert;
 - Auch hier ist Ihrerseits daher nichts weiter zu veranlassen!!
- **Neubauten**
 - Bitte wenden Sie sich an luftfahrthindernisse@bmk.gv.at

Zuständigkeiten für Luftfahrthindernisse und Anlagen mit optischen und elektrischen Störwirkungen

- **Bauten und Baugeräte innerhalb von Sicherheitszonen**
 - Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie: luftfahrthindernisse@bmk.gv.at
- **Bauten und Baugeräte außerhalb von Sicherheitszonen**
 - Landeshauptfrau von Niederösterreich
- **im Rahmen von Konzentrationsverfahren**
 - Abfallbehörden gem. § 38 (1a) Abfallwirtschaftsgesetz
 - Gewerbebehörden gem. § 356b Gewerbeordnung
 - UVP Behörden
- Im Hinblick auf **Kleinluftballone, das Abschießen von Feuerwerken, die Verwendung von Lasern** etc. wenden Sie sich bitte an das Amt der NÖ Landesregierung